

Ibiza-Gate: Es gibt KEINE erlaubte Kokain-, „Mindest“-Menge!

Redaktion Dienstag, 12. November 2019 14,257 Ansichten



Das Ibiza-Video / Bildmontage: EU-Infothek / Quelle: Spiegel, SZ / Süddeutsche Zeitung

Die Ausrede „ist nicht mein Pulver ...“ ist in diesem Zusammenhang die wohl bekannteste und dümmste der Welt.

Außerdem: Wenn das Pulver aus anderer Quelle stammen würde, was würde dies bedeuten und was will der Anwalt damit sagen???

EU-Infothek ersuchte RA DDr. Heinz-Dietmar Schimanko um seine juristische Expertise.

Es ist schlichtweg falsch, daß es bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) ein straffreies Limit gebe. Seitens des Anwalts M. versucht man sichtlich, mit der Bezugnahme auf die Grenzmenge gezielte Desinformation zu betreiben, also den Menschen „Sand in die Augen zu streuen“.

Es macht sich nach § 27 SMG strafbar, wer Suchtgift wie Kokain erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft. Eine solche Straftat ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer jedoch eine solche Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer aber eine solche Straftat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eine schwerere Straftat begeht, wer eine große Menge an Suchtgift mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass das Suchtgift in Verkehr gesetzt werde. Eine große Menge liegt vor, wenn die definierte Grenzmenge überschritten wird. Die Grenzmenge wird mit einer vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Verordnung festgesetzt (Grenzmengenverordnung nach § 28b SMG); die Grenzmenge ist gesetzlich definiert als Menge der einzelnen Suchtgifte, die bezogen auf die Reinsubstanz des jeweiligen Wirkstoffs die Untergrenze jener Menge ist, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (§ 28 Abs. 1 SMG). Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer diese Straftat in

Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 28a SMG). Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer diese Straftat

- 1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer solchen Straftat worden ist,*
- 2. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder*
- 3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.*

Der Besitz von Suchtgift wie Kokain ist also jedenfalls strafbar. Die Menge des Suchtgifts macht nur beim Strafraumen und damit bei der Strafhöhe einen Unterschied.